

Chemische Abrüstung

Schritte zu einem weltweiten Verbot der chemischen Kriegführung und der chemischen Waffen

HANS GÜNTER BRAUCH

George Bush nannte in seiner Rede anlässlich der Nominierung zum Präsidentschaftskandidaten der Republikanischen Partei dreimal die Eliminierung der chemischen Waffen als Priorität seiner Politik, und die Vernichtung der C-Waffen machte er sogar zu seiner feierlichen Mission.¹ In der Schlußerklärung der Konferenz über das Verbot chemischer Waffen, die vom 7. bis 11. Januar 1989 in Paris stattfand, forderten die anwesenden 149 Staaten die Genfer Abrüstungskonferenz auf, »ihre Anstrengungen zu erhöhen, um die verbleibenden Probleme vordringlich und so schnell wie möglich zu lösen und baldmöglichst eine Konvention zu verabschieden.«²

Zwischen dieser erklärten Abrüstungsbereitschaft und ihrer Umsetzung in eine konsistente Verhandlungsposition bestehen gravierende Defizite.³ Bis Juli 1989 zeichnete sich bei den Gesprächen über eine C-Waffen-Konvention (CWC) im Rahmen der Genfer Abrüstungskonferenz (CD) keinerlei Bewegung ab. Während die Sowjetunion sich seit 1986 schrittweise auf die westliche Verhandlungsposition und den amerikanischen Vertragsvorschlag vom April 1984 zubewegte, nahm im amerikanischen Verteidigungsministerium der Widerstand gegen eine CWC zu. Bis Juli 1989 war die Überprüfung der amerikanischen Verhandlungsposition durch die Regierung Bush noch nicht abgeschlossen, das neue Verhandlungsteam nicht nominiert und waren auch noch keine spezifischen Instruktionen ergangen. Dieser Beitrag konzentriert sich auf die internationalen diplomatischen Bemühungen um eine weltweite C-Waffen-Konvention.⁴ Dabei sollen zunächst die historischen Bemühungen und der politische Kontext für C-Waffen-Verhandlungen in den achtziger Jahren skizziert, der Verhandlungsrahmen herausgearbeitet, der Verhandlungsstand behandelt und die Positionen der Vereinigten Staaten, der Bundesrepublik Deutschland und der Sowjetunion zur Frage der Verifikation eines weltweiten CW-Abkommens erörtert werden.

I. Die früheren Bemühungen um ein Verbot

Bereits in der Antike galt die Brunnenvergiftung als ein mit den Kriegsregeln unvereinbares Verbrechen. Die Bemühungen um ein völkerrechtliches Verbot von Giftgas setzten in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts ein. Keine Form der Kriegführung wurde von der internationalen Staatenwelt seit der Haager Landkriegsordnung (1899, 1907) so nachdrücklich geächtet wie der Einsatz chemischer und biologischer Waffen. Aber erst der massive Einsatz von chemischen Kampfstoffen im Ersten Weltkrieg führte im Genfer Giftgasprotokoll von 1925 zur Entwicklung völkerrechtlicher Normen, die den Ersteinsatz chemischer und bakteriologischer Waffen untersagen.

Seit der Unterzeichnung des Genfer Giftgasprotokolls von 1925 lassen sich sechs Phasen der diplomatischen Bemühungen um ein internationales Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung, der Weitergabe und des Einsatzes von chemischen Waffen unterscheiden:⁵

- > die Debatten der Genfer Abrüstungskonferenz (1926–1930 und 1932–1934) im Rahmen des Völkerbunds;
- > die Resolutionen zur chemischen Abrüstung in der UN-Generalversammlung (1946–1965);
- > die Entwicklung vom internationalen Protest gegen den C-Waffen-Einsatz in Vietnam zur B-Waffen-Konvention (1966–1972);

- > die Entfaltung der CW-Debatte in Genf (1972–1976);
- > die Phase der bilateralen und der multilateralen Verhandlungen in Genf (1976–1980) und schließlich
- > die Verhandlungen zu chemischen Waffen im Rahmen der Genfer Abrüstungskonferenz (CCD/CD) (1980 bis heute).

Nach der Beachtung des Genfer Giftgasprotokolls im Zweiten Weltkrieg wurden in den ersten beiden Nachkriegsjahrzehnten die Bemühungen um eine chemische und biologische Abrüstung von der Diskussion über die nukleare Rüstungskontrolle verdrängt. Mit dem massiven Einsatz chemischer Kampfstoffe (Herbizide und Tränengase) während des Vietnamkrieges durch die USA in den sechziger Jahren⁶ und dem behaupteten Einsatz von chemischen Waffen und Mykotoxinen durch die Sowjetunion und ihre Bündnispartner in Kambodscha, Laos und Afghanistan in den achtziger Jahren⁷ sowie mit dem erwiesenen Einsatz von Senfgas und Tabun während des Golfkrieges durch den Irak gegen den Iran und nach Kriegsende gegen die Kurden⁸ wuchs die Dringlichkeit internationaler Abrüstungsbemühungen im Bereich der biologischen und chemischen Waffen.

Ein schwerer Unfall mit dem Nervenkampfstoff VX in den Vereinigten Staaten und internationale Proteste gegen den CW-Einsatz im Vietnamkrieg veranlaßten Präsident Nixon 1969, ein einseitiges CW-Produktionsmoratorium zu verhängen und die Verhandlungen über ein gesondertes Abkommen hinsichtlich biologischer Waffen zu beschleunigen, die Ende 1971 zur Unterzeichnung des ersten Abrüstungsabkommens der Nachkriegszeit führten. In der Präambel zum Übereinkommen vom 10. April 1972 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen (BWK) sahen die Vertragsstaaten »einen ersten möglichen Schritt zur Erzielung einer Übereinkunft über wirksame Maßnahmen auch für das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung chemischer Waffen« und sie betonten ihre Entschlossenheit, »auf dieses Ziel gerichtete Verhandlungen fortzusetzen«.⁹ Diese Weiterverhandlungspflicht ist auch in Art. IX der BWK enthalten.

In der vierten Phase wurden zahlreiche Entwürfe und Arbeitspapiere in die Verhandlungen der Genfer Konferenz des Abrü-

Autoren dieser Ausgabe

Berit Bartram, geb. 1964, ist Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Internationales Recht an der Universität Kiel.

Dr. Hans Günter Brauch, geb. 1947, ist Vertreter einer Professur für Internationale Politik an der Universität Frankfurt und Lehrbeauftragter für Politikwissenschaft an der Universität Heidelberg.

Bruno Engel, geb. 1946, ist freier Journalist mit den Schwerpunkten Entwicklungs- und Umweltpolitik in Köln.

Dr. M.J. Peterson, geb. 1949, ist Assistenzprofessorin für Politikwissenschaft an der Universität von Massachusetts, Amherst. Autorin von *The General Assembly in World Politics* (1986).



Eine der entsetzlichsten Erfahrungen, die die Menschheit in der an Graueln ohnehin nicht armen Geschichte des Krieges machen mußte, war die des Einsatzes von Giftgas im Ersten Weltkrieg. Das Genfer Protokoll von 1925 verbietet den Einsatz chemischer und bakteriologischer Kampfstoffe; die gegenwärtig in Genf laufenden Verhandlungen zielen auf ein umfassendes Verbot aller chemischen Waffen und auf die Beseitigung vorhandener Bestände ab. – Im Bild Rekruten der US-Marineinfanterie bei der ABC-Abwehr-Ausbildung in Parris Island, Südkarolina.

stungsausschusses (CCD) eingebracht, in denen die Zielsetzungen und die Vorstellungen zur Verifikationsfrage entwickelt wurden. Nach fünf Gesprächsrunden waren die Verhandlungen an der Verifikationsfrage festgefahren: der östlichen Forderung nach dem Vorrang nationaler Kontrollen standen westliche Vorschläge mit obligatorischen Vor-Ort-Inspektionen gegenüber. Seit 1975 nahmen auch beide deutsche Staaten als neue Mitglieder der CCD – die ihre Arbeit seit 1979 als ›Abrüstungsausschuß‹ und seit 1984 als ›Abrüstungskonferenz‹ (jeweils mit dem Kürzel CD) fortsetzen sollte – an diesen Verhandlungen teil.

Während des Moskauer Gipfeltreffens vom Juli 1974 waren Nixon und Breschnew übereingekommen, durch gemeinsame Initiativen zum Abschluß einer C-Waffen-Konvention beizutragen. Als Folge dieser Vereinbarungen fanden vom August 1976 bis zum Juli 1980 zwölf amerikanisch-sowjetische CW-Konsultationsrunden statt, in denen jedoch keine Übereinstimmung über die Einbeziehung der Reizkampfstoffe, Toxine und über Vorprodukte erzielt werden konnte und die Frage von Vor-Ort-Inspektionen weiterhin ungeklärt blieb.

Nach dem Scheitern der Zweiergespräche im Juli 1980 als Folge der Verschlechterung der amerikanisch-sowjetischen Beziehungen zeichnete sich auf Vorschlag der 21 ungebundenen Staaten mit der Einrichtung einer ständigen CW-Arbeitsgruppe (beziehungsweise eines entsprechenden Ad-hoc-Ausschusses) seit 1980 eine neue Struktur der Verhandlungen ab, die sich gegenwärtig in der 10. Runde befinden. Seit 1982 wird auf vier Ebenen über ein umfassendes CW-Verbot verhandelt und debattiert:

- auf der Ebene der Arbeitsgruppen;
- auf der des Ad-hoc-CW-Ausschusses;

- im Plenum der Abrüstungskonferenz in Genf;
- im 1. Hauptauschuß der UN-Generalversammlung in New York vor der Verabschiedung der jeweiligen Resolutionen zur CW-Abrüstung durch das Plenum der Generalversammlung.

II. Der politische Kontext der derzeitigen Verhandlungen

Zu Beginn der achtziger Jahre waren die CW-Verhandlungen generell durch die Verschlechterung der amerikanisch-sowjetischen Beziehungen und speziell mit vier zentralen Herausforderungen belastet. Erst mit Gorbatschow zeichneten sich seit 1986 auf dem Hintergrund der verbesserten amerikanisch-sowjetischen Beziehungen Erfolgchancen für eine C-Waffen-Konvention ab.

Vier Herausforderungen haben zu Beginn der achtziger Jahre die Erfolgsaussichten einer weltweiten CWC beeinträchtigt:

• Zweifel an der Vertragstreue der Sowjetunion

Zu Beginn der Reagan-Administration wurde mit politischen Mitteln die Vertragstreue der UdSSR im Zusammenhang mit dem Auftreten von Milzbrand in Swerdlowsk¹⁰ und dem behaupteten Auftreten von Mykotoxinen (dem sogenannten Gelben Regen) in Südostasien als ein Verstoß gegen die BWK von 1972 gewertet. Ihr Beschwerderecht nach Art. VI der BWK beim Sicherheitsrat der Vereinten Nationen nahm die Regierung Reagan aber nicht wahr.

• Der Einsatz von chemischen Waffen im Golfkrieg

Während die obigen Zweifel nicht widerspruchsfrei geklärt werden konnten, wurde durch Untersuchungskommissionen der Vereinten Nationen zweifelsfrei festgestellt, daß während des Golfkrieges vom Irak wiederholt Senfgas und der Nervenkampfstoff Tabun gegen Iran (und nach Kriegsende auch gegen die Kurden in Irak) eingesetzt wurden.

● *Die beschleunigte Verbreitung der chemischen Waffen*

Nach halbamtlichen amerikanischen Annahmen ist die Zahl der Staaten, die eigene C-Waffen besitzen, von 5 im Jahre 1963 auf etwa 20 im Jahre 1989 angestiegen.¹¹ – Während zu Beginn der achtziger Jahre aus amerikanischer Sicht das sowjetische CW-Potential und die sowjetische Vertragstreue zur Legitimation der Wiederaufnahme der CW-Produktion dienten, hat nach dem Wandel in der sowjetischen Verhandlungsposition seit 1986 die Bedrohung durch die chemischen Potentiale von Staaten der Dritten Welt (siehe die Kontroverse über Rabta/Libyen im Januar 1989) an Bedeutung zugenommen.¹²

● *Die Wiederaufnahme der Produktion chemischer Waffen in den USA*

Präsident Reagan hat am 8. Februar 1982 aus Gründen der nationalen Sicherheit die Wiederaufnahme der CW-Produktion angeordnet. Aber erst beim vierten Anlauf gelang es seiner Regierung im Herbst 1986, vom Kongress die Mittel für die Produktion binärer chemischer Waffen zu erhalten, nachdem zuvor der Verteidigungsplanungsausschuß der NATO im Mai 1986 den Streitkräftezielen für das amerikanische CW-Projekt zugestimmt hatte.¹³ Nur eine Woche nach der Unterzeichnung des Vertrages über die Beseitigung der Mittelstreckenwaffen (INF) begannen die USA am 16. Dezember 1987 mit der Fertigstellung der binären CW-Artilleriegranaten (155 mm).¹⁴

Neue Chancen für ein weltweites C-Waffen-Verbot

Diese vier Herausforderungen behinderten in der ersten Hälfte der achtziger Jahre Fortschritte bei den CW-Verhandlungen in Genf. Unvereinbar standen sich die Verhandlungspositionen von USA und UdSSR gegenüber. Dies änderte sich erst mit Michail Gorbatschow. Bei dem ersten Gipfel mit Präsident Reagan im November 1985 in Genf kamen beide überein, »die Bemühungen um den Abschluß einer wirksamen und verifizierbaren internationalen Konvention (zu chemischen Waffen) zu beschleunigen (und) die bilateralen Expertengespräche über alle Aspekte eines solchen Verbotes chemischer Waffen – einschließlich der Frage der Verifizierung – zu intensivieren. Sie kamen überein, einen Dialog über die Verhinderung der Weiterverbreitung chemischer Waffen in die Wege zu leiten.«¹⁵

Seit November 1985 näherte sich die sowjetische Verhandlungsposition schrittweise der westlichen Position an. Sie zeigte sich vor allem in der zentralen Verifikationsfrage kompromißbereit, während in den USA seitens der Industrie Zweifel an den Verifikationsauflagen und seitens der Streitkräfte an dem Ziel eines weltweiten CW-Abkommens laut wurden.

III. Der Verhandlungsrahmen der CW-Abrüstungsgespräche

Die intensiven Verhandlungen im Rahmen des CW-Ad-hoc-Ausschusses – siehe die Übersicht · Chronologie der multilateralen CW-Verhandlungen in Genf – und der jeweils drei bis fünf Arbeitsgruppen wurden seit Anfang 1986 durch die Wiederaufnahme der amerikanisch-sowjetischen CW-Konsultationen generell und von bilateralen Gesprächen zur Beschränkung der Exporte sensitiver Chemikalien und durch diesbezügliche Abstimmungen zwischen den OECD-Staaten (Australische Gruppe) und denen des Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe ergänzt. Hinzu kamen mehrere Gesprächsrunden mit Vertretern der chemischen Industrie und die Pariser Konferenz über das Verbot der chemischen Waffen vom Januar dieses Jahres.

Im Mittelpunkt der amerikanisch-sowjetischen CW-Verhandlungen stand seit April 1984 das strikte Verifikationsregime (Artikel 10) des amerikanischen CW-Vertragsentwurfes vom 18. April 1984 (Dokument CD 500), den der damalige Vizepräsident George Bush in einer Rede zu den Delegierten der Genfer Abrüstungskonferenz einbrachte. Dieser Entwurf faßte die Materie in einen Vertrag mit drei Anhängen und in ein Dokument über Maßnahmen zusammen, die bereits vor Inkrafttreten der CW-Konvention zu vereinbaren seien. Die Verifikationsforderung nach Art. 10 räumt jeder Vertragspartei das Recht ein, überall und jederzeit bei Verdacht Vor-Ort-Inspektionen zu fordern, die spätestens 48 Stunden nach der Benachrichtigung des verdächtigten Staates einzuleiten sei. Damit verließ die Regierung Reagan die gemeinsame amerikanisch-sowjetische Übereinkunft vom Juli 1980, wonach Vor-Ort-Inspektionen noch der

Chronologie der multilateralen CW-Verhandlungen in Genf

Jahr	Sitzungsperiode	Kommentar	CD-Dokument
1980:	17. März	Einsetzung einer CW-Ad-hoc-Arbeitsgruppe	CD/80
	23. April – 1. August	16 Treffen und informelle Konsultationen	CD/131/Rev.1
1981:	3. Februar – 24. April	CD Erster Teil	CD/179
	11. Juni – 21. August	CD Zweiter Teil	CD/220
1982:	3. Februar – 24. April	CD Erster Teil	CD/292
	3. August – 17. September	CD Zweiter Teil	CD/334
1983:	17. Januar – 1. Februar	Rumpfsitzung	CD/342
	1. Februar – 28. April	CD Erster Teil	CD/CW/WP.49
	14. Juni – 30. August	CD Zweiter Teil	CD/416
1984:	16. Januar – 6. Februar	Rumpfsitzung	CD/429
	7. Februar – 27. April	CD Erster Teil	CD/539
	18. April	George Bush bringt den amerikanischen CW-Vertragsentwurf ein	
1985:	11. Juni – 31. August	CD Zweiter Teil	CD/500 CD/539
	14. Januar – 1. Februar	Rumpfsitzung	CD/546
	5. Februar – 23. April	CD Erster Teil	CD/CW/WP.107–110
	11. Juni – 30. August	CD Zweiter Teil	CD/636
1986:	4. September	Vorläufige Struktur der CWC	CD/642
	30. September – 19. Oktober	Informelle Konsultationen	
	13. – 31. Januar	Rumpfsitzung	CD/651
1987:	3. Februar – 25. April	CD Erster Teil	CD/727
	4. Juni – 29. August	CD Zweiter Teil	CD/727
	14. November – 17. Dezember	Informelle Konsultationen	
	13. – 30. Januar	Rumpfsitzung	CD/734
1988:	3. Februar – 30. April	CD Erster Teil	
	9. Juni – 28. August	CD Zweiter Teil	CD/782
	3./4. Oktober	Besuch in Shikhanj	
	23. – 27. November	Private Konsultationen	
	30. November – 15. Dezember	Offene Konsultationen	
1989:	12. – 29. Januar	Rumpfsitzung	CD/795
	2. Februar – 29. April	CD Erster Teil	CD/831
	7. Juli – 20. September	CD Zweiter Teil	CD/874
1989:	17. Januar – 3. Februar	Rumpfsitzung	CD/881
	7. Februar – 27. April	CD Erster Teil	
	13. Juni – 31. August	CD Zweiter Teil	CD/952

Bilaterale amerikanisch-sowjetische CW-Verhandlungen

Jahr	Sitzungsperiode	Kommentar
1984:	28. Juni 1984	Gespräche erneut vereinbart
1985:	21. November	Wiederaufnahme im Schlußdokument des Genfer Gipfels angekündigt
1986:	28. Januar – 10. Februar	erste Runde (der bilateralen Gespräche)
	5./6. März	1. Runde der Berner Gespräche zu Proliferationsfragen
	15. – 25. April	zweite Runde
	1. – 18. Juli	dritte Runde
1987:	4./5. September	2. Runde der Berner Gespräche zu Proliferationsfragen
	28. Oktober – 18. November	vierte Runde
	16. Februar – 6. März	fünfte Runde
	20. Juli – 10. August	sechste Runde
	7./8. Oktober	3. Runde der Berner Gespräche zu Proliferationsfragen
1988:	7. – 10. Dezember	Gespräche über CW auf dem Gipfel in Washington
	30. November – 17. Dezember	siebte Runde: Fragen des bilateralen Datenaustausches
	21. Dezember	4. Runde der Berner Gespräche zu Proliferationsfragen
	8. – 25. März	achte Runde: Definition von CW-Produktionsstätten
1989:	29. Mai – 2. Juni	Gespräche während des Gipfels in Moskau
	11. – 29. Juli	neunte Runde: Fragen des bilateralen Datenaustausches und Verdachtskontrollen
	29. November – 15. Dezember	zehnte Runde: Tempo der CW-Zerstörung
	16. Dezember	5. Runde der Berner Gespräche zu Proliferationsfragen
1989:	12. – 29. Juni	elfte Runde: Durchführungsbestimmungen für CWC
	17. – 28. August	zwölfte Runde: Durchführungsbestimmungen für CWC

CW-Konsultationen und Konferenzen mit der chemischen Industrie

Jahr	Sitzungsperiode	Kommentar
1988:	25. – 26. Januar	Treffen von Experten der chemischen Industrie in Zürich
	21./22. Juli	Treffen von Vertretern der chemischen Industrie aus den USA, Kanada, Japan und Europa mit CD-Delegierten in Genf
	17./18. Oktober	Treffen von Vertretern der chemischen Industrie in Washington und New York
1989:	27.–30. Juni	Treffen der Industrievertreter mit den CD-Delegierten

Zustimmung durch den verdächtigten Staat bedurft hätten. Da sich Art.10 nur auf Anlagen erstreckte, die im Besitz der Regierung einer Vertragspartei waren beziehungsweise deren Kontrolle unterstanden, hätte dies bedeutet, daß alle sowjetischen Produktionsstätten einbezogen, aber alle privaten amerikanischen chemischen Fabriken ausgeklammert würden. Der damalige Pentagon-Staatssekretär Richard Perle wollte mit diesem Artikel den Verhandlungsprozeß beenden und zugleich der Sowjetunion den schwarzen Peter für das Scheitern der Verhandlungen zuschieben.¹⁶

Während die Sowjetunion und die Staaten des Warschauer Pakts äußerst negativ auf den Vertragsentwurf und insbesondere auf dessen Art.10 reagierten, hielten zahlreiche Verbündete der USA diesen Artikel für nicht verhandelbar; selbst für die amerikanischen Militärs und für die eigene chemische Industrie war dieser Art.10 kaum annehmbar.¹⁷

Inwieweit haben sich nun die Positionen der beiden Großmächte in der zentralen Verifikationsfrage seit 1984 gewandelt, sich angenähert oder verhärtet?

Wandel in der sowjetischen Position: die einzelnen Schritte

In den Jahren 1980 bis 1985 legte die Sowjetunion fünf Arbeitspapiere vor. In dem Dokument CD/294 vom 21. Juli 1982 wurden die Grundzüge einer C-Waffen-Konvention umrissen und in zwei Arbeitspapieren vom März und April 1984 präzisiert (CD/CW/WP.72 v. 23.3.1984 und WP.78 v. 2.4.1984). Die Sowjetunion ging in der strittigen Verifikationsfrage vom Grundsatz der Zustimmung des beschuldigten Staates zu Vor-Ort-Inspektionen aus. Erst nach Gorbatschows Abrüstungsrede vom 15. Januar 1986 signalisierten die sowjetische CD-Delegation in Genf und die UN-Delegation in New York eine wachsende Kompromißbereitschaft. Die Stationen des Wandels in der sowjetischen Verhandlungsposition zur Überprüfung einer internationalen CWC seien nachfolgend beschrieben.¹⁸

Am 3. November 1986 übernahm der sowjetische Chefdelegierte Israelian den britischen Verifikationsvorschlag (CD/715) vom 15. Juli 1986. Am 17. Februar 1987 kündigte der neue sowjetische CD-Chefdelegierte Nazarkin an, jede Vertragspartei sollte die CW-Lagerstätten 30 Tage nach Inkrafttreten der CWC bekanntgeben. Nazarkin umriß die neue sowjetische Position zur Verifikation der CW-Lagerstätten, zu Verdachtskontrollen und zur permanenten Verifikation (DC/1450 v. 17.2.1987). Am 6. März 1987 beharrte Nazarkin jedoch entsprechend dem britischen Vertragsvorschlag auf dem Recht eines beschuldigten Staates, unter gewissen Bedingungen Verdachtskontrollen vor Ort abzulehnen. Am 10. April 1987 nahm Gorbatschow in einer Rede in Prag zu dem sowjetischen CW-Potential öffentlich Stellung:

»Ich kann mitteilen, daß die Sowjetunion die Produktion der chemischen Waffen eingestellt hat. Die anderen Länder des Warschauer Vertrags haben sie bekanntlich niemals produziert und auf ihrem Territorium auch nicht gelagert. Die Sowjetunion hat keine chemischen Waffen außerhalb ihrer Grenzen. Was ihre Vorräte betrifft, so möchte ich darüber informieren, daß bei uns ein spezieller Betrieb für ihre Vernichtung gebaut wird.«¹⁹

Am 7. Juni 1987 stimmte der Leiter der Abrüstungsabteilung im sowjetischen Außenministerium Karpow erstmals bindenden

Verdachtskontrollen zu, die nicht verhindert werden dürften. Am 16. Juni schränkte Nazarkin diese jedoch unter Bezugnahme auf den britischen Vorschlag dahin gehend ein, daß Inspektionen nur dann nicht verweigert werden dürfen, wenn der begründete Verdacht besteht, daß chemische Waffen benutzt wurden, und wenn Installationen betroffen sind, die von der Sowjetunion notifiziert wurden. Am 6. August 1987 kündigte Außenminister Schewardnadse vor der CD an, daß die UdSSR Verdachtskontrollen ohne Ablehnungsgründe akzeptiert, und am 11. August erläuterte Nazarkin die neue sowjetische Position zur Verifikationsfrage, die über den britischen Vorschlag hinausgehe und bindende Verdachtskontrollen innerhalb von 48 Stunden vorsehe. Am 3. und 4. Oktober des gleichen Jahres besuchten 150 Experten erstmals das sowjetische CW-Versuchsgelände in Shikany. Am 13. und 14. Oktober kündigten Außenamtssprecher Gerasimow und der stellvertretende Leiter der UN-Delegation Petrowsky die Bereitschaft der UdSSR an, bereits vor Inkrafttreten einer CW-Konvention verifizierbare Daten mit den USA auszutauschen.

Am 26. Dezember 1987 gab das sowjetische Außenministerium erstmals bekannt, daß das eigene CW-Potential nicht mehr als 50 000 Tonnen Kampfstoffe umfaßt. Am 2. März 1988 erklärte sich die Sowjetunion zu einem multilateralen Datenaustausch über chemische Waffen bereit, und am 8. Januar 1989 kündigte Schewardnadse auf der Pariser Konferenz an, die UdSSR werde in diesem Jahr mit der Vernichtung ihrer CW-Bestände beginnen.

Während sich die Sowjetunion bei den Genfer CD-Verhandlungen in einigen zentralen Punkten westlichen Positionen annäherte und heute im Prinzip Art.10 des amerikanischen CW-Vertragsentwurfes akzeptiert, vertraten Vertreter des amerikanischen Verteidigungsministeriums im selben Zeitraum die These, ein CW-Abkommen sei nicht überprüfbar und deshalb wenig sinnvoll.

USA: Skepsis gegenüber Verifizierbarkeit einer CWC

Der Verfasser des Art.10 des amerikanischen Vertragsentwurfes vom April 1984, Richard Perle, erklärte am 2. Februar 1987 in London, ein CW-Verbot sei nicht durchsetzbar. Die britischen Vorschläge schwächten das amerikanische Verifikationskonzept und dienten damit sowjetischen Interessen. Am 20. Juni 1987 erklärte eine Expertin aus dem Pentagon, eine CWC sei nicht angemessen überprüfbar, und im September fügte ein hoher Beamter des Verteidigungsministeriums hinzu, er könne sich keine C-Waffen-Konvention vorstellen, die überprüfbar und in »unserem« Interesse sei. Ein globales Verbot wäre eine unverantwortliche Dummheit.

Im Januar 1988 sah es der Bericht »Discriminate Deterrence« als unrealistisch an, Abkommen mit dem Ziel anzustreben, alle chemischen und nuklearen Waffen zu eliminieren. Im Februar 1988 äußerten amerikanische Beamte Zweifel an der sowjetischen Bereitschaft, Verdachtskontrollen vor Ort jederzeit und überall zuzustimmen. Die Frist zwischen dem Verlangen einer Vor-Ort-Inspektion und deren Durchführung sollte von 24 Stunden (der amerikanische Vertragsentwurf von 1984 sah 48 Stunden vor) auf 12 Stunden verkürzt werden.

Am 28. Juli 1988 gaben die USA erstmals ihre fünf CW-Produktionsstätten und Details über ihre CW-Vernichtungsanlagen bekannt. Am 10. Februar 1989 äußerte der Direktor der amerikanischen Rüstungskontroll- und Abrüstungsbehörde (ACDA), William Burns, vor einem Kongreßausschuß, es werde noch Jahre dauern, bis ein akzeptables Verifikationspaket geschnürt sei. Gleichzeitig mußte der Zugang der Inspektoren und der Schutz sensibler amerikanischer Installationen begrenzt werden. Während das Pentagon Zweifel an dem Ziel und der Verifizierbarkeit äußerte, wurde im Mai 1989 bekannt, daß die Mittel für Forschungsarbeiten der ACDA – darunter auch für Verifikationsforschung – von 900 000 auf 200 000 Dollar im Haushaltsjahr 1990 reduziert wurden. Bis Juli 1989 war die Überprüfung der amerikanischen Verhandlungsposition für eine weltweite



Übung zur Abwehr eines Giftgasangriffs: zwei US-Soldaten auf dem Luftwaffenstützpunkt Rhein-Main im Manöver ›Reforger 80‹.

CW-Konvention noch nicht abgeschlossen, und den amerikanischen Delegierten fehlten detaillierte Instruktionen.

Eine zunehmende sowjetische Kompromißbereitschaft bei wachsender amerikanischer Skepsis und ein immer deutlicheres Drängen der europäischen NATO-Verbündeten, insbesondere auch des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland, umschreibt den Zustand in der zehnten Runde der CW-Verhandlungen im Rahmen der CD seit Einsetzung eines CW-Ad-hoc-Ausschusses im März 1980. Der Vertreter der Bundesregierung, Botschafter Paul Joachim von Stülpnagel, äußerte Ende Juni 1989 in seiner Rede vor der CD den Eindruck, »daß einige Delegationen noch zögern, solche Verpflichtungen einzugehen«. Demgegenüber forderte der amerikanische Chefdelegierte Max Friedersdorf einen überprüfbaren Datenaustausch und Versuchsinspektionen als Teil des Verhandlungsprozesses »lange vor Inkrafttreten eines Abkommens«.²⁰

Welche Übereinstimmung an dem Text einer umfassenden CW-Konvention wurde als Ergebnis der zehnjährigen diplomatischen Bemühungen bis zum Sommer 1989 erzielt und welche zentralen Fragen sind weiterhin zwischen den 40 Mitgliedern der CD (derzeitige Zusammensetzung: VN 2/1989 S.80) umstritten?

IV. Der Stand der Vertragsverhandlungen

Die Verhandlungsergebnisse des CW-Ausschusses der Genfer Abrüstungskonferenz mündeten in einen Verhandlungsentwurf ein (rolling text), dessen letzte Fassung die Ergebnisse der Beratungen vom 17. Januar bis zum 3. Februar 1989 (CD/881) umfaßt. Demnach besteht der Textentwurf der C-Waffen-Konvention aus einer Präambel und 17 Artikeln, von denen die Art. XIII bis XVII zu den Schlußbestimmungen zählen. Nach den Zielen,

den Definitionen und Kriterien folgen die Pflichten der Vertragsparteien (Erklärungen hinsichtlich der Vertragsobjekte: chemische Waffen und chemische Produktionsanlagen), die Ausnahmen sowie Fragen der Verifikation und Kontrolle (nationale Implementierungsmaßnahmen, Beratender Ausschuß, Konsultationen, Zusammenarbeit und Datenermittlung), Fragen der Hilfe gegen Vertragsbrecher und der Nichtbehinderung der wirtschaftlichen und technologischen Entwicklung im zivilen Bereich und des Verhältnisses zu anderen internationalen Abkommen (wie zum Beispiel zum Genfer Giftgasprotokoll).²¹ Hinsichtlich der *Präambel* besteht eine weitgehende, aber noch nicht vollständige Übereinstimmung.

Art. I: Hinsichtlich des Vertragsumfanges stimmen alle Parteien dahin gehend überein:

- C-Waffen nicht zu entwickeln, herzustellen oder anderweitig zu erwerben, zu lagern oder zu behalten,
- andere Staaten bei der Herstellung von CW nicht zu unterstützen,
- CW nicht einzusetzen,
- ihren Einsatz nicht vorzubereiten,
- die CW in ihrem Besitz zu zerstören und
- die Produktionsstätten abzubauen.

Noch strittig ist die Frage der Einbeziehung der Herbizide, was vor allem die USA ablehnen.

Art. II: Unter den Begriff ›chemische Waffen‹ werden toxische Chemikalien, Schlüsselkomponenten, Munitionen und andere Ausrüstungsgüter subsumiert. Seit 1985 fordert die Sowjetunion die Einbeziehung der binären Waffenkomponenten (CD/636). Einige Staaten fordern ein Verbot von Tränengasen, was die USA und andere Staaten ablehnen. Die Staaten einigten sich hinsichtlich der Definition von toxischen Chemikalien, der Zwecke, die durch die Konvention nicht verboten sind, der Vorprodukte und der C-Waffen-Produktionsanlagen.

Art. III: Alle Vertragsparteien sind sich einig, daß jeder Staat innerhalb von 30 Tagen nach Inkrafttreten der CWC eine Erklärung abgeben muß, ob er in seinem Jurisdiktionsgebiet chemische Waffen, CW-Produktionsanlagen oder andere Anlagen wie zum Beispiel Laboratorien besitzt, und ob er seit dem 1. Januar 1946 chemische Waffen an andere Staaten transferierte. Während Schweden einen längeren Zeitraum befürwortet, schlug die Sowjetunion einen einleitenden multilateralen Datenaustausch vor. Fragen des bilateralen Datenaustausches wurden im März 1988 zwischen den USA und der UdSSR erörtert.

Art. IV: Bezüglich der chemischen Waffen muß jede Vertragspartei innerhalb von 30 Tagen nach Inkrafttreten der CWC die Lagerorte, die Mengen und das Arsenal offenlegen, die CW anderer Staaten auf ihrem Territorium bekanntgeben und alle Transfers sowie einen Plan für ihre Vernichtung offenlegen. Eine systematische internationale Vor-Ort-Inspektion soll diesen Erklärungen sofort folgen, um sie zu überprüfen. Es soll ferner eine ständige Überprüfung mit Hilfe von Instrumenten und Vor-Ort-Inspektionen erfolgen, um den Transfer von CW zu verhindern. Detaillierte Pläne für die Vernichtung der CW sollen jeweils sechs Monate vor Beginn einer neuen Phase der CW-Vernichtung bereitgestellt werden. Alle Vertragsparteien müssen ihr gesamtes CW-Potential in einem Zeitraum von maximal zehn Jahren vernichten und spätestens nach einem Jahr damit beginnen. Hinsichtlich der Reihenfolge der Vernichtung der CW sollten nach einem Vorschlag Schwedens die beiden größten CW-Staaten – die UdSSR und die USA – mit der Vernichtung beginnen. Der Zugang zu den Vernichtungsstätten für systematische Vor-Ort-Inspektionen, die dauernde Präsenz von Inspektoren und die ständige Überprüfung mit Instrumenten vor Ort müssen gewährleistet sein.

Art. V: Jede Vertragspartei muß binnen 30 Tagen nach Inkrafttreten der CWC jede CW-Produktionsanlage, jeden Transfer von Ausrüstungsgütern sowie ihre Aktivitäten im Zusammenhang mit der Schließung der Anlage bekanntgeben und zudem einen allgemeinen Plan für die Vernichtung und einen Plan für die temporäre Konversion in CW-Vernichtungsstätten offenlegen. Nicht erfaßt sollten davon Anlagen sein, die jährlich weniger als 1000 bis 2000 Kilogramm einschlägiger Chemikalien herstellen. Jede Vertragspartei sollte die Produktionsanlagen abbauen und periodisch wiederkehrende Vor-Ort-Inspektionen und eine ständige Überprüfung der vor Ort installierten Instrumente gestatten. Jede Vertragspartei soll mindestens drei Monate vor Beginn der Abbrucharbeiten detaillierte Pläne vorlegen. Noch ungeklärt ist die Frage der Reihenfolge der Vernichtung bei uneingeschränkter Sicherheit. Indien schlug vor, alle CW im ersten Jahr zu vernichten, während die USA einige bis zum zehnten Jahr behalten wollten.

Nach *Art. VI* darf jede Vertragspartei toxische Chemikalien für Zwecke benutzen, die nicht durch die Konvention verboten sind. Toxische Chemikalien oder deren Vorprodukte, die für CW benutzt werden können, unterliegen internationalen Kontrollmaßnahmen. Im Anhang wird zwischen drei Gruppen von Chemikalien unterschieden:

- supertoxische tödliche Chemikalien und besonders gefährliche Schlüsselprodukte (key precursors),
- Schlüsselprodukte,
- Chemikalien, die in großen Mengen kommerziell hergestellt werden und die für Waffenzwecke benutzt werden können.

Einige Staaten (beispielsweise Australien) möchten Vor-Ort-Kontrollen, um die gemachten Angaben zu überprüfen. Großbritannien schlug Ad-hoc-Kontrollen vor, während die Bundesrepublik diese auf die Produktionsanlagen beschränkt sehen wollte.

Art. VII: Jede Vertragspartei soll nationale Implementierungsmaßnahmen ergreifen.

Art. VIII: Die Arbeiten an der Organisationsstruktur der internationalen Kontrollagentur nähern sich dem Ende. Einige Staaten (so Venezuela) sehen keinen Grund, als Nicht-CW-Staat für diese Organisation Beiträge zu leisten. Übereinstimmung wur-

de unter anderem in folgenden Punkten erzielt: Die Vertragsparteien sollten sich jährlich und bei besonderem Anlaß treffen. Fünf und zehn Jahre nach Inkrafttreten sollten Überprüfungs-konferenzen stattfinden. Noch ungeklärt ist die Zusammensetzung des Exekutivrats. Während die USA, die UdSSR und andere Industriestaaten wollen, daß die Staaten mit bedeutenden chemischen Industrien vertreten sind, forderte die Gruppe der 77 eine breite und allgemeine Vertretung. Frankreich schlug vor, einen wissenschaftlichen Beirat zu gründen, während andere sich gegen eine zusätzliche Bürokratie wandten.

Art. IX: Hinsichtlich der Konsultationen, Zusammenarbeit und Datensammlung sind noch viele Fragen ungeklärt. Im Anhang

- 1 David T. Jones, *Eliminating Chemical Weapons: Less than Meets the Eye*, in: *The Washington Quarterly*, Bd. 12, Nr.12 (Frühjahr 1989), S.83–92.
- 2 Zitiert nach: NATO-Brief, Nr.2/1989 (März–April), S.34.
- 3 Vgl. zu den jüngsten Exporten an Iran: Martin Winter, *Erneut Firma wegen Giftgas in Verdacht – Vermittelten Düsseldorf Chemikalie an Iran?*, in: *Frankfurter Rundschau* v. 28.6.1989; Robert J. McCartney, *Germans Raid Firm Over Iranian Deal*, *International Herald Tribune* v. 30.6.1989; *Exporte: Falscher Einsatz – Auch der Iran will eine Giftgas-Fabrik bauen – natürlich mit deutscher Hilfe*, *Der Spiegel*, Nr.27/1989 v. 3.7.1989.
- 4 Die früheren Vorschläge des Verfassers für eine chemiewaffenfreie Zone in Mitteleuropa waren als ein Zwischenschritt beziehungsweise als ein Mittel zur Erreichung des Zweckes – eines weltweiten Verbotes aller chemischen Waffen – konzipiert. In der Phase des zweiten Kalten Krieges in den amerikanisch-sovietischen Beziehungen erfüllten diese Überlegungen auch eine taktische Funktion: Handlungsoptionen für die betroffenen Staaten zu entwickeln, um damit den Druck auf die beiden Großmächte zu erhöhen. Vgl. Hans Günter Brauch und Alfred Schrempf, *Giftgas in der Bundesrepublik Deutschland. Chemische und biologische Waffen*, Frankfurt 1982, und ders., *Der chemische Alptraum oder gibt es einen C-Waffen-Krieg in Europa?*, Berlin-Bonn 1982.
- 5 Vgl. hierzu J.B.Neilands/G.H.Orians/E.W.Pfeiffer/Alje Vennema/Arthur H. Westing, *Harvest of Death. Chemical Warfare in Vietnam and Cambodia*, New York 1972; Arthur H. Westing (ed.), *Herbicides in War. The Long-term Ecological and Human Consequences*, London-Philadelphia 1984.
- 6 Sterling Seagrave, *Gelber Regen – Yellow Rain. Der Terror chemischer Kriegführung*, München 1983; vgl. die Kritik von J.Robinson/J.Guillemain/M.Meselson, *Yellow Rain: the story collapses*, in: *Foreign Policy*, Nr.68 (Herbst 1987), S.100–107.
- 7 Vgl. zum Golfkrieg die Dokumentation in der Loseblattsammlung: *Arms Control Reporter*, Sec.704 (Bd.1, 1982ff.).
- 8 Vgl. zum Text der BWC Gundolf Fahl, *Rüstungsbeschränkung durch internationale Verträge*, Berlin 1980, S.120–126; Wolf-Dieter Kischlat, *Das Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxin-Waffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen*, Frankfurt 1976.
- 9 Vgl. den Überblick aus völkerrechtlicher Sicht bei Michael Bothe, *Das völkerrechtliche Verbot des Einsatzes chemischer und bakteriologischer Waffen. Kritische Würdigung und Dokumentation der Rechtsgrundlagen*, Köln–Bonn 1973; Georg Kassapis, *C-Waffen: der völkerrechtliche Hintergrund der Genfer Verhandlungen über ihre Eliminierung*, München 1986, und Hans Günter Brauch, *Chemische Abrüstung – Multilaterale Verhandlungen über Abrüstung bei chemischen Waffen (1980–1989). Bestandsaufnahme – Analyse – Bewertung*, Frankfurt (in Vorbereitung).
- 10 Vgl. zu den offiziellen Behauptungen: Zweifel an der Glaubwürdigkeit der offiziellen Position äußerte Leslie Gelb, *Keeping an Eye on Russia: a Mysterious Event in Sverdlovsk Has Raised Serious Doubts about Arms Treaty Surveillance*, *New York Times Magazine* v. 19.11.1981. Die Frage konnte wegen der sowjetischen Weigerung, Beobachter in das Gebiet zu lassen, nicht geklärt werden.
- 11 David T. Jones (Anm.1), S.88.
- 12 Vgl. die Stellungnahme des damaligen Direktors der US-Abrüstungsbehörde Kenneth Adelman: „If there are a lot of crazy countries in the world that have chemical weapons and have not agreed to ban them, it makes no sense for the United States to give up a deterrent chemical weapons force.“ (*Arms Control Reporter*, 15.11.1989, S.704.B.249).
- 13 Vgl. hierzu eingehend Julian Perry Robinson, *NATO Chemical Weapons Policy and Posture*, Brighton (Sussex University) 1986.
- 14 Susan Wright, *Chemical/Biological Weapons: The buildup that was*, in: *Bulletin of the Atomic Scientists*, Bd.45, Nr.1 (Januar/Februar 1989), S.52–56.
- 15 Gemeinsame Erklärung über die Gespräche zwischen dem Präsidenten der Vereinigten Staaten, Ronald Reagan, und dem Generalsekretär des ZK der KPdSU, Michail Gorbatschow, in Genf vom 19. bis zum 21. November 1985, in: *Europa-Archiv*, Folge 24/1985, S.D.689.
- 16 Vgl. *Arms Control Reporter* 1984 (20.3.) 704.B.99 und *Arms Control Reporter* 1985 (2.1.) 704.B.115.
- 17 *Arms Control Reporter* 1984, (26.4.) 704.B.87–91, (12.9.) 704.B.104.
- 18 Die folgenden Angaben stützen sich auf die Chronologie des *Arms Control Reporter*, Sec. 704.B., für die Jahre 1986 bis 1989.
- 19 Rede von Generalsekretär Gorbatschow in Prag am 10. April 1987, in: *Europa-Archiv*, Folge 10/1987, S.D.283.
- 20 Pierre Simonitsch, *Bonn und Washington über Verbot von C-Waffen uneins*, *Frankfurter Rundschau* v.18.6.1989.
- 21 Diese Angaben stützen sich auf: *Outline of the Rolling Text and Principal Issues – 1May 1989*, in: *Arms Control Reporter*, 1989, 704.D.131–137, und auf eigene Vorarbeiten für meinen in Anm.9 genannten, im Auftrag der Hessischen Stiftung Friedens- und Konfliktforschung erstellten Bericht.

2 des Textentwurfs ist ein Vorschlag von Rolf Ekeus (Schweden) von 1987 enthalten, wie Verdachtskontrollen vor Ort zu initiieren seien und ein Vorschlag von Sadaaki Numata (Japan), wie diese bewertet werden können. Alle Delegationen sind sich inzwischen einig, daß jeder Staat durch eine Anforderung an das technische Sekretariat das Recht haben sollte, jederzeit und an jedem Ort Inspektionen zu fordern. Der inspizierte Staat habe das Recht und die Verpflichtung, seine Vertragstreue zu demonstrieren. Eine Anfrage sei an das Sekretariat zu richten, das sofort den betroffenen Staat unterrichten müsse. Das Inspektionsteam sollte zusammen mit Vertretern des beschuldigten Staates binnen 24 bis 48 Stunden nach Aufgabe der Anfrage an dem gewünschten Ort eintreffen. Der amerikanische Vertragsentwurf (CD/500) sah hierfür noch 48 Stunden vor, in den bilateralen Gesprächen hatten sich die USA und die UdSSR auf 24 Stunden geeinigt, was einige amerikanische Vertreter nicht daran hinderte, eine Zeitspanne von 12 Stunden zu fordern. Noch strittig war die Frage, ob ein Vertreter des beschuldigten Staates anwesend sein sollte. Der zu inspizierende Staat solle nach dem britischen Vorschlag (CD/431 und CD/715) die Möglichkeit haben, den Zugang zu bestimmten Gebieten abzulehnen und dafür alternative Methoden vorschlagen können. Umstritten ist noch, ob das Inspektionsteam oder der beschuldigende Staat über die Angemessenheit alternativer Methoden entscheiden kann. Ferner ist strittig, ob der Exekutivrat (Position Schwedens) oder der beschuldigende Staat (US-Position) entscheiden soll, ob eine Vertragsverletzung vorliegt.

Die Fragen, die mit der Hilfe für Staaten, die Opfer von Vertragsverletzungen sind, zusammenhängen, befinden sich noch in einem frühen Verhandlungsstadium (Art.X), während bei Fragen der wirtschaftlichen und technologischen Entwicklung (Art.XI) in Anlehnung an Art.X der BWK Fortschritte erzielt wurden. Die USA lehnten Forderungen der Gruppe der 21 (der Blockfreien und Neutralen) ab, entsprechend dem Atomwaffen-Nichtverbreitungsvertrag technische Hilfe an Entwicklungsländer zuzusagen. Im Zusammenhang mit dem Verhältnis zu anderen internationalen Abkommen (Art.XII) beharrten die USA und Frankreich auf dem Standpunkt, daß die Vorbehalte zum Genfer Giftgasprotokoll weiterhin Gültigkeit haben sollten. Die Frage der Zusätze für verschiedene Teile der Konvention ist noch ungeklärt. Dagegen besteht Übereinstimmung, daß der Vertrag unbegrenzte Gültigkeit besitzen solle (Art.XIII). Nach Ansicht der meisten Staaten soll die CWC nach der Ratifikation durch 60

Staaten in Kraft treten (Art.XIV). Der authentische Text soll in sechs Sprachen: Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch abgefaßt (Art.XVII) und bei den Vereinten Nationen hinterlegt (Art.XVI) werden. Nach Inkrafttreten der CWC soll binnen 30 oder mehr Tagen eine Vorbereitungskommission zusammentreten.

V. Die Perspektiven

Nachdem sich die Sowjetunion seit 1986 schrittweise westlichen Positionen annäherte und sich in allen strittigen Fragen kompromißbereit zeigte, bedarf es jetzt vor allem des politischen Willens der amerikanischen Regierung, die »feierliche Mission« von George Bush zu realisieren, die Überprüfungsphase zu beenden und konkrete Instruktionen an ein neues Verhandlungsteam in Genf zu geben, damit die noch strittigen Probleme gelöst und die noch offenen technischen Detailprobleme in Angriff genommen werden können. Die Forderung, die Menschheit bis zum Ende dieses Jahrhunderts von der »Geißel des Gaskrieges« – so einst Alois Mertes – zu befreien, hat nur dann Aussicht auf Realisierung, wenn die Verhandlungen in Genf bis Anfang 1991 – zum zwanzigsten Jahr der Verhandlungen – zum Abschluß kommen.

Gelingt dies nicht, dann ist ein chemisches Wettrüsten zwischen den Supermächten und eine fortschreitende Proliferation der chemischen Waffen in der Dritten Welt nicht auszuschließen. Medienfeldzüge gegen den Erwerb von C-Waffen durch Länder der Dritten Welt sind solange unglaubwürdig, wie die eigene C-Waffen-Produktion weiterläuft und die Umsetzung des politischen Willens in konkrete Verhandlungspositionen nicht erkennbar ist. Wenn die Folgen dieses Verhaltens wiederum als Rechtfertigung für die Nichtverifizierbarkeit selbst eigener Vorschläge benutzt werden, dann wird wenig zur internationalen Problemlösung beigetragen und die Gefahr zukünftiger Gaskriege nach dem Vorbild des Golfkrieges erhöht, bei dem erstmals in der Menschheitsgeschichte Nervenkampfstoffe (Tabun) eingesetzt wurden.

Wenn eine weltweite CW-Konvention bis 1991 nicht abgeschlossen werden kann, dann gewinnen die Vorschläge für eine chemiewaffenfreie Zone in Europa erneut an Dringlichkeit, die gegenwärtig eher von der Realisierbarkeit eines weltweiten Abkommens ablenken.

Ende des ›Giftmüllkolonialismus?‹

Zur Basler Konvention und ihrem Hintergrund

BERIT BARTRAM · BRUNO ENGEL

Die vom Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP) in die schweizerische Chemiestadt Basel einberufene Konferenz zur Verabschiedung einer globalen Konvention über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle war noch nicht beendet, da erklärte einer der größten Giftmüll-exporteure, Gianfranco Ambrosini, auch nach Verabschiedung der Konvention werde der Export derartiger Abfälle ungestört weitergehen.¹

Ganz anders bewertete Dr. Mostafa Tolba, der aus Ägypten stammende Exekutivdirektor des UNEP und Untergeneralsekretär der Vereinten Nationen, das Ergebnis der Konferenz vom 20. bis 22. März 1989. Die Konvention beende erstens den bisherigen rechtlosen Zustand, zweitens werde sie zu einer erheblichen Reduzierung der Giftmüllexporte führen, drittens stünden grenzüberschreitende Bewegungen derartiger Stoffe nun unter strikter Kontrolle, und viertens trügen die Auflagen der Kon-

vention dazu bei, die Produktion giftiger Abfälle einzuschränken, weil der Export dieser Abfälle nun zu teuer werde.

In scharfem Gegensatz dazu steht die Bewertung der Konvention durch die internationale Umweltschutzorganisation »Greenpeace«:

»Die Basler Konvention wurde nicht im Geiste eines Kompromisses entworfen. Die Forderungen von Entwicklungsländern nach Schutz vor dem internationalen Müllhandel sind weitgehend ignoriert worden. Es stand in der Macht der Industrieländer, die Müllexporte in die Dritte Welt zu stoppen, stattdessen haben sie sich für deren Legalisierung stark gemacht.«²

Im folgenden soll auf dem Hintergrund der in den letzten Jahren bekanntgewordenen legalen und illegalen Exportpraktiken der internationalen »Sondermüllhändler untersucht werden, ob und wie die neue Konvention insbesondere die Länder der Dritten Welt davor bewahren kann, zur Giftmülldeponie der Industrieländer zu werden.